



Die nachfolgenden Beurteilungen beziehen sich nicht auf Wohnhäuser, die den landwirtschaftlichen Betrieben zugeordnet werden (Betriebsleiwohnhäuser, Austragshäuser), da sie gegenüber "reinen" Wohnnutzungen einen geringeren Schutzanspruch haben und die "selbstverursachten" Geruchsmissionen nicht betrachtet werden.

7.2 Einbeziehungssatzung Amberg S8 "Leugenloh"

7.2.1 Schutzanspruch

Da sich die Art der baulichen Nutzung im Geltungsbereich der Satzung an der umliegenden Bebauung orientieren soll (vgl. Kapitel 1.1), wird für die Beurteilung der Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen ein Immissionswert von 15 % zugrunde gelegt, der in der TA Luft für Dorfgebiete genannt ist und im Einzelfall auch auf Siedlungsgebiete angewendet werden kann, die durch die unmittelbare Nachbarschaft einer vorhandenen Tierhaltungsanlage historisch geprägt sind. Darüber hinaus ist regelmäßig zu prüfen, ob eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist. **Eine reine Wohnbebauung, die den dörflichen Charakter kippen lassen würde, wird aufgrund der vorgesehenen Nutzungsart entsprechend der umliegenden Bebauung ausgeschlossen.** Konform zur Beurteilung der Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen wird für die Beurteilung der ermittelten Mindestabstände der Schutzanspruch eines Dorfgebiets vorausgesetzt.

7.2.2 Ergebnis der Ausbreitungsrechnung (Geflügel, Schafe, Rinder)

Die Ergebnisse errechnen sich unter Zugrundelegung der in Kapitel 5.3 ermittelten Geruchsstoffströme für die herangezogenen Tierhaltungen sowie der in Kapitel 6 angegebenen Eingabe- und Randparameter für die Ausbreitungsrechnung, wobei die belästigungsrelevante Kenngröße IG_b für die Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren $f = 1,0$ für Geflügel und $f = 0,5$ für Rinder bzw. Schafe berechnet wurde. Die im Geltungsbereich der Satzung prognostizierten Geruchsstundenhäufigkeiten [% der Jahresstunden] werden auf Plan 1 in Kapitel 10.2 dargestellt.

Auf der überbaubaren Fläche der Fl.Nrn. 587 und 587/4 Gemarkung Gailoh im Westen des Geltungsbereichs werden Geruchsstundenhäufigkeiten von 4 bis 8 % der Jahresstunden prognostiziert, die den Immissionswert von 15 % der Jahresstunden flächendeckend einhalten bzw. deutlich unterschreiten. Diese Flächen sind uneingeschränkt für Nutzungen geeignet, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Personen vorgesehen sind (z. B. Wohnhäuser).

Im östlichen Bereich des Geltungsbereichs werden auf der überbaubaren Fläche der Fl.Nr. 558 Gemarkung Gailoh Geruchsstundenhäufigkeiten von 5 bis 34 % der Jahresstunden festgestellt. Während im Osten, Süden und Westen der zugrunde gelegte Immissionswert von 15 % eingehalten wird und Nutzungen uneingeschränkt möglich sind, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Personen vorgesehen sind (z. B. Wohnhäuser), werden im Norden des Grundstücks Immissionswertüberschreitungen festgestellt.



Aufgrund der in Kapitel 7.1 geschilderten Tatsache, dass das Belästigungspotential im Nahbereich von Rinderhaltungen im Rahmen von Ausbreitungsrechnungen deutlich überschätzt wird, wird der Einzelfall näher betrachtet.

7.2.3 Ergebnis der Ausbreitungsrechnung (Geflügel, Schafe) und der Abstandsemittlung (Rinder)

Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung wurde eine zusätzliche Ausbreitungsrechnung durchgeführt, die - abweichend zu Kapitel 7.2.2 - als Emissionsquellen lediglich die Geflügel- und Schafhaltung berücksichtigt. Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung sind auf Plan 2 in Kapitel 10.2 sowie in Abbildung 17 dargestellt. Darüber hinaus werden in Abbildung 17 die Mindestabstände in Form von Abstandskreisen dargestellt, die entsprechend Kapitel 5.4 zu Wohnhäusern im Dorfgebiet einzuhalten sind, um das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Geruchsbelästigungen auszuschließen. Als Abstandsbemessungspunkte wurden jeweils die dem Geltungsbereich nächstgelegenen Stallaußenwände bzw. Fahrsilo- und Mistlagerseiten gewählt.

Anmerkung:

Die Mindestabstände der Rinderhaltung auf Fl.Nr. 542 Gemarkung Gailoh sind aufgrund der Entfernungsverhältnisse für die geplante Einbeziehungssatzung nicht relevant.



Abbildung 17: Geruchsstundenhäufigkeiten [% der Jahresstunden] im Plangebiet durch die Schaf- und die Geflügelhaltung sowie Mindestabstände der Rinderhaltung auf Fl.Nr. 558



Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung zeigen, dass im Plangebiet durch die Geflügel- und die Schafhaltung Geruchsbelastungen von max. 1% der Jahresstunden hervorgerufen werden (vgl. Abbildung 17). Die Abstandskreise schneiden den nördlichen Geltungsbereich des Grundstücks Fl.Nr. 558. Für die kombinierte Beurteilung der Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung und der Abstandsermittlung wird auf die Ausführungen in der "Abstandsregelung für Rinderhaltungen" des Bayerischen Arbeitskreises "Immissionsschutz in der Landwirtschaft" zurückgegriffen: liegt der Immissionsort auf oder oberhalb der grünen Abstandskurve (geringe Belastung) und wird der Immissionswert nicht ausgeschöpft, so kann auf eine weitergehende Prüfung verzichtet werden. Im Umkehrschluss bzw. im dem auf die Bauleitplanung übertragenen Sinne bedeutet dies, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch erhebliche Geruchsbelästigungen zu erwarten sind, wenn im nördlichen Bereich der überbaubaren Fläche des Grundstücks Fl.Nr. 558, der vom grünen, blauen und violetten Abstandskreis geschnitten wird, keine Nutzungen zu liegen kommen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt vorgesehen sind (z. B. Wohnhäuser). Um schädliche Umwelteinwirkungen in der zukünftigen Nachbarschaft sowie eine Einschränkung des landwirtschaftlichen Betriebs auf dem Grundstück Fl.Nr. 588 Gmkg. Gailoh auszuschließen wird empfohlen, die Errichtung schutzbedürftiger Nutzungen in diesem Bereich auszuschließen (vgl. Festsetzungsvorschlag in Kapitel 8.1).

Anmerkung:

Gemäß Kapitel 3.3 wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 558 derzeit keine Tierhaltung betrieben. Eine Wiederaufnahme der Rinderhaltung (wie in der Prognose berücksichtigt), Änderungen oder Erweiterungen der Tierhaltung konnten zum Zeitpunkt der Betriebsbefragung nicht ausgeschlossen werden. Die Berücksichtigung derartiger Vorhaben war im Rahmen der Begutachtung jedoch nicht möglich, da diesbezüglich keine Planungen oder konkretere Aussagen vorlagen und es dazu unzählige Möglichkeiten gäbe. Nichtsdestotrotz kann aufgrund der Ergebnisse gefolgert werden, dass Änderungen oder Erweiterungen der Tierhaltung nicht ausgeschlossen sind. Eine Aussage zum möglichen Umfang kann hingegen nicht getroffen werden, da dies von unterschiedlichen Parametern abhängt (z. B. Standort, Tierart, Tierplätze, Haltungsform, Lüftungskonzept usw.).

7.2.4 Zusammenfassung

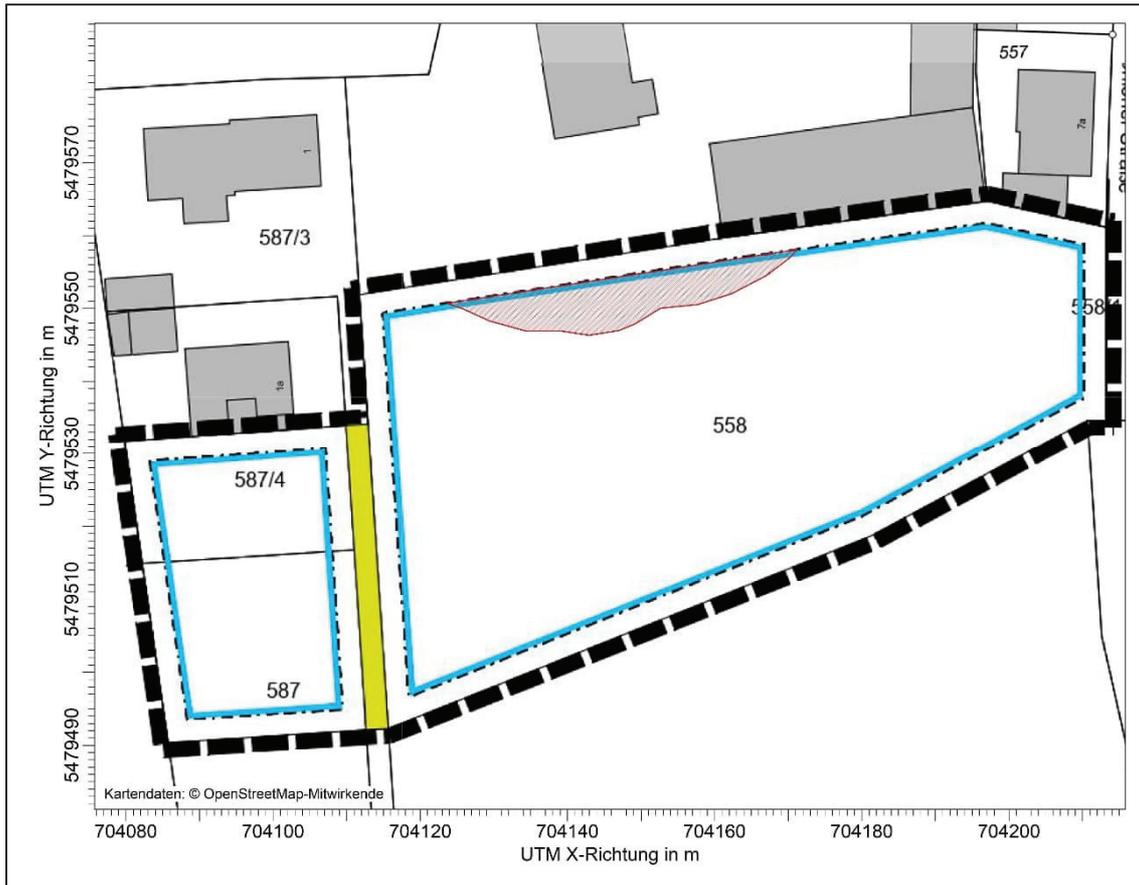
Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass es im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung Amberg S8 "Lengenloh" ggf. zeitweise zu Geruchseinwirkungen durch die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe kommen kann. Wird die in Kapitel 8.1 vorgeschlagene Festsetzung in die Einbeziehungssatzung übernommen, sind jedoch keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form erheblicher Geruchsbelästigungen im Sinne des § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) /1/ zu erwarten. Gleichzeitig werden die ansässigen Tierhaltungen, vor allem die direkt angrenzende Rinderhaltung auf Fl.Nr. 558 Gemarkung Gailoh, durch die geplante Nutzung nicht eingeschränkt (Wahrung des Bestandsschutzes).



8 Immissionsschutz im Bauplan

8.1 Musterformulierung für die textliche und planliche Festsetzung

In dem in nachfolgender Abbildung rot gekennzeichneten Bereich dürfen keine zum dauerhaften Aufenthalt von Personen vorgesehene Nutzungen zu liegen kommen.



8.2 Musterformulierung für den textlichen Hinweis

Aufgrund der Nähe zur benachbarten Rinderhaltung auf Fl.Nr. 558 Gemarkung Gailoh und der weiteren ansässigen Tierhaltungen im Stadtteil Lengenloh, kann es zeitweise zu Geruchs-, Lärm- und Staubeinwirkungen kommen. Angesichts der ländlichen Umgebung sind diese hinzunehmen.



6 Schalltechnische Beurteilung

6.1 Schallschutzziele im Städtebau bei öffentlichem Verkehrslärm

Primärziel des Schallschutzes im Städtebau ist es, im Freien:

1. tagsüber und nachts unmittelbar vor den Fenstern von Aufenthaltsräumen nach DIN 4109 ("Fassadenbeurteilung") und
2. vornehmlich während der Tagzeit in den schutzbedürftigen Außenwohnbereichen (z.B. Terrassen, Wohngärten)

der geplanten Bauparzellen für Geräuschverhältnisse zu sorgen, die der Art der vorgesehenen Nutzung gerecht werden.¹

Als Grundlage zur diesbezüglichen Quantifizierung werden die Orientierungswerte des Beiblatts 1 zu Teil 1 DIN 18005 (vgl. Kapitel 3.1) und im Rahmen des Abwägungsprozesses die um 4 dB(A) höheren Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV herangezogen, die der Gesetzgeber beim Neubau und der wesentlichen Änderung von öffentlichen Verkehrswegen als zumutbar und als Kennzeichen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ansieht (vgl. Kapitel 3.2).

6.2 Geräushsituation im Plangebiet der Ergänzungssatzung

- **Geräushsituation während der Tagzeit in den schutzbedürftigen Außenwohnbereichen**

Plan 1 in Kapitel 9 zeigt die während der Tagzeit prognostizierten Verkehrslärmbeurteilungspegel auf einem Höhenniveau von 2,0 m über Gelände gemäß /5/ und dient somit der Beurteilung der Aufenthaltsqualität auf den Freiflächen sowie insbesondere in den Außenwohnbereichen auf Höhe des Erdgeschosses (Terrassen). Auf Plan 2 wird ergänzend die Geräushsituation auf Höhe der Obergeschosse dargestellt, wo Balkone als schutzbedürftige Außenwohnbereiche entstehen können.

Wie den Lärmbelastungskarten zu entnehmen ist, werden an den nächstgelegenen Baugrenzen im Plangebiet in Abhängigkeit von der Geschossebene Beurteilungspegel zur Tagzeit von bis zu 59 dB(A) prognostiziert. Der in einem Dorfgebiet anzustrebende Orientierungswert **OW_{MD,Tag} = 60 dB(A)** des Beiblattes 1 der DIN 18005 bleibt demnach vollumfänglich eingehalten. Maßnahmen zum Schutz zukünftiger Frei- und Außenwohnbereichen vor Verkehrslärm sind demzufolge nicht erforderlich.

¹ Nachrangige Bedeutung kommt in der Bauleitplanung dem passiven Schallschutz, d.h. der Sicherstellung ausreichend niedriger Pegel im Inneren geschlossener Aufenthaltsräume, zu. Diesen ohnehin notwendigen Schutz vor Außenlärm decken die diesbezüglich baurechtlich eingeführten und verbindlich einzuhaltenden Mindestanforderungen der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" ab.



- **Geräuschsituation in der Nachtzeit unmittelbar vordem Fassaden**

Wie aus Plan 3 und Plan 4 in Kapitel 9 hervorgeht, stellt sich die Verkehrslärmbelastung während der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) etwas ungünstiger dar. So werden an der am stärksten belastenden Baugrenze auf dem Grundstück Fl.Nr. 558 nachts Beurteilungspegel durch Straßenverkehrslärm in Höhe von bis zu 52 dB(A) prognostiziert, welche den anzustrebenden Orientierungswert **OW_{MD,Nacht} = 50 dB(A)** um bis zu 2 dB(A) überschreiten. Der im Rahmen der Abwägung zu betrachtende Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV **IGW_{MD,Nacht} = 54 dB(A)** bleibt hingegen vollumfänglich eingehalten. Auf den Grundstücken Fl. Nm. 587 und 587/4 kann der Orientierungswert hingegen auch zur Nachtzeit eingehalten werden.

Nachdem der Gesetzgeber beim Neubau und der wesentlichen Änderung von öffentlichen Verkehrswegen Schallschutzmaßnahmen erst bei einer Überschreitung der um 4 dB(A) höheren Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV fordert und dass demnach im Fall einer Grenzwerteinhaltung von gesunden Wohnverhältnissen auszugehen ist, werden für den von Orientierungswertüberschreitungen betroffenen Bereich keine Festsetzungen zum Lärmschutz getroffen. Es wird jedoch ein Hinweis für eine lärmabgewandte Grundrissorientierung in Kapitel 7 formuliert, wonach mögliche zukünftige Schlafräume auf dem Grundstück Fl.Nr. 558 nach Möglichkeit nicht in Richtung Osten oder Süden ausgerichtet werden sollten.



7 Schallschutz im Bauplan

- Musterformulierung für die textlichen Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass der nachts in einem Dorfgebiet anzustrebende Orientierungswert $OW_{MD,Nacht} = 50 \text{ dB(A)}$ auf dem Grundstück Fl. Nr. 558 teilweise um 1-2 dB(A) überschritten wird. Schlafräume sollten daher nach Möglichkeit auf die lärmabgewandten West- und Nordfassaden orientiert werden.